

FÖRDERRICHTLINIEN FÜR DEN HPV-FÖRDERTOPF

§ 1 Grundsätze

- (1) Im Rahmen des HPV-Fördertopfs werden Studierende finanziell dabei unterstützt, sich gegen Humane Papillomaviren (HPV) impfen zu lassen. Die Behandlung der Anträge obliegt dem Referat für feministische Politik, die Genehmigung der_dem Vorsitzenden und der_dem Wirtschaftsreferent_in der ÖH.
- (2) Eine Förderung kann für bereits bezahlte Rechnungen zur Beschaffung des HPV-Impfstoffes als Refundierung beantragt werden, solange die geimpfte Person den Kriterien des Impfplans Österreich 2023/2024 entspricht. Maximal werden pro Antragssteller_in die Kosten von drei Impfdosen gegen HPV refundiert.
- (3) Pro antragsstellende Person können real durch die HPV-Impfung entstandene Kosten i.H.v. maximal 646,50 Euro (215,50 Euro pro Impfdosis) refundiert werden.
- (4) Die Österreichische Hochschüler_innenschaft fördert Studierende im Kalenderjahr 2024 mit insgesamt maximal 100.000,00 Euro.
- (5) Auf die Gewährung von Unterstützungen der Österreichischen Hochschüler_innenschaft besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Antragssteller_innen

- (1) Antragssteller_innen für den HPV-Fördertopf müssen folgende Punkte erfüllen.
 - a. Ordentliche ÖH Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragsstellung
 - b. Zwischen dem vollendetem 21. Lebensjahr und dem vollendetem 30. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Verabreichung der jeweils verabreichten Impfdosis
- (2) Als Österreichische Hochschüler_innenschaft ist es uns ein besonderes Anliegen, die HPV-Impfung besonders jenen Studierenden zu ermöglichen, die sich ohne eine Förderung keine HPV-Impfung finanzieren könnten. Demnach wird unterschieden zwischen sozial bedürftigen Studierenden und anderwärtig förderwürdigen Studierenden
- (3) Sozial bedürftige Studierende sind im Sinne dieser Richtlinien Studierende, die im Sommersemester 2024 oder Wintersemester 2024/25 Studienbeihilfe beziehen. Jene Studierende können sich 100% der durch die Beschaffung des HPV-Impfstoffes entstandenen Kosten refundieren lassen. Wird keine Studienbeihilfe bezogen, besteht jedoch trotzdem eine finanzielle Notlage, können ebenso 100% der Kosten refundiert werden.
- (4) Anderwärtig förderwürdige Studierende sind Studierende, die dem § 2 Abs. 3 nicht entsprechen. Jene Studierende können sich 50% der durch die Beschaffung des HPV-Impfstoffes entstandenen Kosten refundieren lassen.

§ 3 Antragsstellung

- (1) Der Antrag zur Förderung ist grundsätzlich über das entsprechende digitale Formular auf der Seite der Österreichischen Hochschüler_innenschaft einzureichen und hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten.
 - a. Name, E-Mail, Hochschule, Geburtsdatum und Anschrift der_des Antragssteller_in
 - b. IBAN, BIC und Kontoinhaber_in des zu überweisenden Kontos
 - c. Kopie eines Personaldokumentes mit Lichtbild
 - d. Matrikelnummer und Studienbestätigung für das aktuelle Semester zum Zeitpunkt der Antragsstellung
 - e. Allenfalls Nachweis über den Bezug der Studienbeihilfe für das Sommersemester 2024 oder Wintersemester 2024/25 oder Angabe über finanzielle Notlage
 - f. Rechnungen zur Beschaffung des HPV-Impfstoffes iSd Kriterien des Impfplans Österreich 2023/2024
 - g. Angabe der bereits erhaltenen Impfdosen gegen HPV
- (2) Bei Genehmigung der Förderung sind die Rechnungen im Original an die Österreichische Hochschüler_innenschaft (Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien) postalisch, bei digitalen Rechnungen stattdessen digital, zu übermitteln.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Entscheidung über einen Antrag wird im Einvernehmen zwischen Referent_in für feministische Politik, Vorsitzende_r und Wirtschaftsreferent_in getroffen und in Form einer Verständigung per E-Mail der_dem Antragssteller_in mitgeteilt.
- (2) Durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangte Unterstützung ist zurückzuzahlen.
- (3) Die Verantwortung für die richtlinienkonforme Bearbeitung der Anträge obliegt der Österreichischen Hochschüler_innenschaft.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten nach Beschluss der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft ab 15. März 2024 in Kraft.
- (2) Diese Richtlinien treten nach Ausbezahlung der 100.000,00 Euro, spätestens aber am 01. Jänner 2025 außer Kraft.